



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

FÜR

Clemco International GmbH

(nachfolgend "Clemco")

Die nachfolgend genannten Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge und Lieferungen, sofern die Parteien nicht anders lautende Bestimmungen speziell und ausdrücklich in textform vereinbart haben. Im Falle einer Abweichung zwischen den allgemeinen Bedingungen der Parteien haben die nachfolgend angegebenen Allgemeinen Bedingungen Vorrang.

1. ANGEBOT - AUFTRAG - PREIS

1.1.

Alle Angebote unterliegen stets der textlichen Annahme durch Clemco gemäß dem ursprünglichen Angebot.

1.2.

Ein Auftrag wird zu dem Preis angenommen, der zum Zeitpunkt der Angebotsannahme durch Clemco gültig ist. Alle Preise werden exklusive der Mehrwertsteuer ausgewiesen.

Für den Fall, dass sich Kosten, Wechselkurse, Steuern oder dergleichen vor der Lieferung ändern, behält sich Clemco das Recht vor, den Preis zu ändern oder, falls der Käufer den geänderten Preis nicht akzeptieren kann, den Auftrag ohne Haftung zu stornieren.

1.3.

Clemco behält sich das Recht vor, an der Lieferung geringfügige Änderungen vorzunehmen, wenn diese nach dem Ermessen von Clemco für technisch erforderlich erachtet werden.

1.4.

Sofern in der Auftragsbestätigung von Clemco nicht anders festgelegt, bleiben alle Preisangaben dreißig (30) Tage ab dem Angebotsdatum bindend.

2. AUFTRAGSSTORNIERUNGEN / MINDERMENGEN

2.1.

Stornierungen oder Änderungen von bestätigten Aufträgen können nur durch die textliche Zustimmung von Clemco zum diesbezüglichen Wunsch des Käufers erfolgen. Wenn Mengen verringert werden (d. h. bei Ersatzteilen oder Zubehör), können die Preise pro Teil steigen.

Die Stornierung eines bestätigten Auftrags nach Beginn der Fertigung wird nicht für eine geringere Summe als 30 % der ursprünglichen Auftragssumme akzeptiert.

Die Stornierung eines bestätigten Auftrags über eine kundenspezifische Anlage wird nicht akzeptiert.

3. PRODUKTINFORMATIONEN, ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

3.1.

Alle in Produktbroschüren und Preislisten enthaltenen Informationen und Daten sind nur in dem Umfang verbindlich, wie sie ausdrücklich in der Annahme des Angebots durch Clemco aufgeführt sind.

3.2.

Alle Zeichnungen oder technischen Unterlagen, die für den Gebrauch bei Fertigung oder Montage der Anlage von Clemco bestimmt sind und die dem Käufer vor oder nach Abschluss des Vertrages vorgelegt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von Clemco. Der Käufer darf derartiges Material ohne textliche Genehmigung von Clemco weder für außervertragliche Zwecke verwenden noch darf er es kopieren oder Dritten aushändigen bzw. bekannt geben.



3.3.

Der Käufer ist für alle Kosten und alle Verzögerungen bei Fertigung, Versand, Montage oder Inbetriebnahme verantwortlich, die sich aus verspäteten Genehmigungen oder Änderungswünschen seitens des Käufers ergeben.

4. LIEFERUNG

4.1.

Alle vereinbarten Handelsklauseln müssen mit den zum Datum der Angebotsannahme durch Clemco geltenden aktuellen **INCOTERMS** übereinstimmen.

Wenn keine Handelsklauseln ausdrücklich textlich vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung ab Werk.

4.2.

Die Gefahr von Schäden an der Anlage geht bei Übergabe auf den Käufer über.

4.3.

Eine Lieferverzögerung berechtigt den Käufer - unabhängig davon, ob Clemco diese Verzögerung zu vertreten hat oder nicht - nicht zur Stornierung eines Auftrags, es sei denn, die Verzögerung übersteigt zwei (2) aufeinander folgende Monate.

5. ZAHLUNG - EIGENTUMSVORBEHALT

5.1.

Die Zahlung erfolgt in EUR zu den in der Angebotsannahme durch Clemco angegebenen Bedingungen.

Die Zahlung ist spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum zu leisten. Danach Clemco hat Anspruch auf 2 % Zinsen für jeden angefangenen Monat.

5.2.

Soweit von den Parteien nicht textlich anders vereinbart, muss die Zahlung folgendermaßen erfolgen: SWIFT-Überweisung auf das Bankkonto von Clemco in Deutschland.

5.3.

Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Clemco, bis die Zahlung vollständig erfolgt ist. Die Gültigkeit eines solchen Eigentumsvorbehalts gegenüber Dritten unterliegt - im Gegensatz zu Artikel 10 - den Vorschriften im Land des Käufers. Wechsel, Schuldurkunden oder Ähnliches werden nicht als Zahlung betrachtet, solange sie nicht vollständig bezahlt sind.

6. MÄNGEL

6.1.

Sollten Mängel an einer Lieferung bestehen, verpflichtet sich Clemco, innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung nach eigenem Ermessen diese Mängel entweder zu beseitigen, ein neues Produkt zu liefern oder eine Entschädigung zu zahlen.

6.2.

Mängel, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind, bedingen keine Ansprüche gegen Clemco: unsachgemäße Lagerung, unzureichende Wartung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder andere Dritte, Änderungen, die ohne textliche Genehmigung durch Clemco durchgeführt werden, fehlerhafte oder unzweckmäßige Reparaturen durch den Käufer oder andere Dritte, unsachgemäße Verwendung einschließlich Verwendung entgegen den Anleitungen oder technischen Spezifikationen von Clemco, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Käufer, normale Abnutzung.



6.3.

Der Käufer muss nach Absprache mit Clemco letzterer die Zeit und Gelegenheit geben, nach ihrem Ermessen alle Reparaturen auszuführen und alle Ersatzwaren zu beschaffen, andernfalls wird Clemco von jeder Haftung für die Mängel befreit.

6.4.

Clemco übernimmt hinsichtlich ersetzter oder reparierter Teile für die Dauer von zwölf Monaten gemäß 5.1. die gleichen Verpflichtungen, wie sie für die ursprüngliche Lieferung gelten. Dies gilt nicht für andere Teile der Lieferung, für die der in Art. 5.1. genannte Zeitraum nur um den Zeitraum verlängert wird, in dem das gelieferte Produkt infolge von Mängeln außer Betrieb war.

6.5.

Von den Pflichten Clemcos ausgenommen sind die Versandkosten und die Arbeitskosten vor Ort für Demontage und Montage besagter Teile oder Anlage.

6.6.

Ersetzte fehlerhafte Teile sind auf Rechnung des Käufers an Clemco zurückzugeben. Solche Teile sind als Eigentum von Clemco zu betrachten.

6.7.

Clemco tritt die Garantie ab, die von Lieferanten extern konstruierter und gefertigter Artikel wie Motoren und Steuerungen gewährt wird.

7. MONTAGE UND MONTAGEÜBERWACHUNG

7.1.

Falls Clemco Montage (Aufbau) oder Montageüberwachung als Teil des Vertrags vorsieht, müssen die Räumlichkeiten, in denen die Montage durchgeführt werden soll, Clemco während der Montagezeit vollständig zur Verfügung stehen. Bei Verzögerungen oder Unterbrechungen der Montage, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten von Clemco liegen, sind die dann möglicherweise entstehenden Mehraufwendungen vom Käufer zu übernehmen. Diese Verzögerungen verschieben automatisch alle im Vertrag aufgeführten Leistungstermine um einen gleichlangen Zeitraum.

7.2.

Der Käufer muss die Anlage und die Betriebsmittel bei deren Lieferung entgegennehmen und sie an einem geeigneten, vor Witterungseinflüssen geschützten Ort lagern. Falls der Bereich der Entladung und Lagerung nicht auch der Montageort ist, obliegt es dem Käufer, die Anlage und die Betriebsmittel für die Montage zur Baustelle zu bringen.

7.3.

Der Käufer muss alle während der Montage erforderlichen Hilfsmittel wie Strom, Dampf, Wasser, Licht, Wärme und Druckluft, Werkzeug/Geräte und Montagevorrichtungen bereitstellen.

Der Käufer muss Clemco auch einen Abstellraum für kleine Werkzeuge und Geräte sowie ein Büro mit Zugang zu Telefon und Fax zur Verfügung stellen.

8. INBETRIEBNAHME

8.1.

Wenn im Vertrag Unterstützung bei der Inbetriebnahme vorgesehen ist, muss der Käufer während der Inbetriebnahme eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter für Schulungszwecke und für den Betrieb der Anlage zur Verfügung stellen. Der Käufer beschafft alle bei der Inbetriebnahme erforderlichen Rohstoffe, Hilfsmittel und Betriebsmittel und stellt bei Bedarf rechtzeitige und sachgerechte Labordienstleistungen bereit. Verzögerungen durch den Käufer bei der Erfüllung seiner Pflichten während der Inbetriebnahme verschieben alle von Clemco garantierten Leistungstermine um mindestens einen gleichlangen Zeitraum und können aufgrund von Konflikten bei der Personaleinsatzplanung eine neue Terminplanung für die Inbetriebnahme nach sich ziehen.



8.2.

Auf keinen Fall darf die Anlage vor Durchführung der Inbetriebnahme oder vor Eingang der Abschlusszahlung bei Clemco kommerziell eingesetzt werden. Der Betrieb der Anlage durch den Käufer für die kommerzielle Produktion bedeutet deren vollständige Abnahme durch den Käufer und entbindet Clemco von allen weiteren Verpflichtungen hinsichtlich Leistungs- und Produktgarantien. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des Vertrags ist die vollständige Zahlung der Vertragssumme beim kommerziellen Betrieb der Anlage sofort fällig und an Clemco zahlbar.

9. HAFTUNG FÜR MÄNGEL, VERZÖGERUNGEN ODER LIEFERAUSFÄLLE

9.1.

Clemco haftet nur dann für Mängel oder Kosten, die durch verzögerte Lieferung, Lieferausfall oder fehlerhafte Lieferungen verursacht werden, wenn nachgewiesen ist, dass diese Lieferung, dieser Lieferausfall oder diese Mängel auf Fahrlässigkeit seitens Clemco zurückzuführen ist/sind.

9.2.

Für den Fall, dass Clemco gemäß Art. 6.1. haftbar ist, haftet Clemco nicht für mittelbare Schäden irgendwelcher Art, entgangenen Gewinn, Verluste von Dritten oder Folgeschäden.

Die Haftung für fehlerhafte Lieferungen kann unter keinen Umständen den Rechnungswert des gelieferten Produkts übersteigen.

Die Haftung für verzögerte Lieferung kann unter keinen Umständen 5 % des Rechnungswerts für das gelieferte Produkt übersteigen.

10. BEANSTANDUNGEN

10.1.

Beanstandungen oder Reklamationen hinsichtlich der Umstände der Lieferung müssen Clemco innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Lieferung übermittelt werden, damit sie berücksichtigt werden können.

Beanstandungen oder Reklamationen hinsichtlich von Mängeln werden nur berücksichtigt, wenn sie Clemco unverzüglich übermittelt werden, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

10.2.

Wenn der Käufer eine Beanstandung oder Reklamation hinsichtlich eines Mangels mitteilt und später nachgewiesen wird, dass die Lieferung nicht in einer Weise fehlerhaft war, für die Clemco haftbar gemacht werden könnte, hat Clemco Anspruch auf Entschädigung für Arbeit, Aufwand und Kosten, die durch diese Beanstandung oder Reklamation verursacht wurden.

11. STEUERN UND GEBÜHREN

11.1.

Sofern nicht anders festgelegt, sind alle Steuern, Zölle, Genehmigungen und Prüfungen vom Käufer zu bezahlen. Dazu gehören unter anderem: Umsatz-/Mehrwertsteuer, Vermögenssteuer, Gebrauchssteuer, Privilegiensteuer, Gewerbesteuer, Grundbesitzsteuer und Verbrauchssteuer, Importzölle und Zuschläge, Bau- und Betriebsgenehmigungen sowie sonstige Registrierungs- und Inspektionsgebühren.

12. PRODUKTHAFTUNG

12.1.

Clemco haftet nur dann für Schäden an Grundbesitz oder beweglichen Gütern, wenn nachgewiesen ist, dass der entsprechende Schaden am Grundbesitz oder an beweglichen Gütern zumindest durch grobe Fahrlässigkeit von Clemco oder anderen Personen verursacht wurde, für die Clemco haftet.

12.2.

Clemco haftet unter keinen Umständen für Personenschäden oder andere in der obigen Klausel 12.1. genannte Schäden, wenn diese Personenschäden oder anderen Schäden auf eine Verwendung der gelieferten Produkte entgegen den Anleitungen oder technischen Spezifikationen von Clemco oder auf fahrlässige Handlungen anderer Personen als Clemco, d. h. Unterlieferanten oder unabhängige Auftragnehmer usw., zurückzuführen sind.



12.3.

Clemco haftet unter keinen Umständen für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Folgeschäden irgendwelcher Art.

12.4.

Falls Clemco nach den Bestimmungen dieses Artikels hinsichtlich der Produkthaftung im Verhältnis zu einem Dritten haftbar gemacht wird, ist der Käufer verpflichtet, Clemco von allen Ansprüchen in dem Umfang freizustellen, wie Clemco ihre Haftung gemäß Klausel 12.1. bis 12.3. begrenzt hat.

12.5.

Falls ein Dritter von einer der Vertragsparteien Schadensersatz hinsichtlich einer nach diesen Allgemeinen Bedingungen erfolgten Lieferung verlangen sollte, ist diese Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

13. KONKURS

13.1.

Für den Fall, dass ein Insolvenz- oder Konkursverfahren durch oder gegen den Käufer eröffnet wird, kann Clemco nach ihrer Wahl den Vertrag durch eine textliche Mitteilung an den Käufer kündigen. In diesem Fall werden alle Summen, die der Käufer gemäß dem Vertrag an Clemco gezahlt hat, von Clemco als teilweiser Schadensersatz und nicht als Konventionalstrafe einbehalten. Wenn sich Clemco nicht zur Kündigung des Vertrags entschließt, wird der gesamte Vertragspreis sofort fällig und an Clemco zahlbar, und Clemco wird von der vertragsgemäßen Leistungserbringung befreit und die Frist hierfür verlängert, bis die Zahlung eingegangen ist. In jedem Fall muss der Konkursverwalter, der Abtretungsempfänger zu Gunsten der Gläubiger oder eine gleichgestellte Person alle Vertragsbestimmungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen einhalten und durch sie gebunden sein.

14. HÖHERE GEWALT

14.1.

Bei Verzögerung der Leistungserbringung oder deren Ausfall seitens einer Partei gilt diese in dem Maße als von ihrer Haftung befreit, wie eine solche Verzögerung der Leistungserbringung oder deren Ausfall durch Ereignisse verursacht wird, die nach Annahme des Angebots eingetreten sind und außerhalb der Einflussmöglichkeiten der betroffenen Partei liegen. Dazu gehören unter anderem:

Arbeitskämpfe, Feuer, Krieg, Generalmobilmachung bei unvorhergesehenen Mobilmachungen, Beschlagnahme, allgemeine Materialknappheit, Mangel an Transportmitteln, bürgerliche Unruhen, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Beschränkungen bei der Energieversorgung sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen durch Unterlieferanten.

Rene Böttrich, Bruckmühl/ Germany, March 2018

Geschäftsführer

Clemco International GmbH